

O S T E R R E I C H I S C H E Ä R Z T E K A M M E R

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44
Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

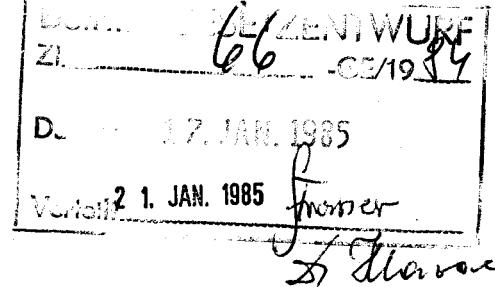
Wien

Dr. Ch/Ma

15. 1. 1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG);



In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Ärztekammer für Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG).

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Kammeramt:



Hofrat Dr. jur. W. Urbarz
Kammeramtsdirektor

Beilagen

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die

Österreichische Ärztekammer
im Hause

Österr. Ärztekammer

Eingel. 1. O. 1985

Z. 53185

W I E N,
1, WEIHBURGGASSE 10 – 12
FERNRUF: 53 16 01 - 0
Girokonto
Erste Österr. Spar-Casse,
Wien 1, Graben 21
(Postsparkassen-Konto der
Spar-Casse Wien Nr. 3390)

Unsere Abteilung:
Präsidium

Unser Zeichen:
Dr. M/Fr/2144784

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Tag:
3.1.1985

Betreff:

Rundschreiben Nr. 181/84;
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des
Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen
sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften
(Chemikaliengesetz-ChemG)

Zu dem übermittelten Entwurf eines Chemikaliengesetzes stellt die Ärztekammer für Wien folgendes fest:

Die Intentionen des vorliegenden Entwurfes, wonach der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt vor der Einwirkung von gefährlichen Stoffen einer entsprechenden Regelung unterworfen werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dieser angestrebte Zweck durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht werden kann. Zunächst ist auf die grundsätzliche Problematik hinzuweisen, daß zwar durch Gesetz detaillierte Anordnungen, z.B. über die Beseitigung von Giften getroffen werden, daß jedoch in der Praxis keinerlei Vorkehrungen getroffen sind, die es erlauben würden, diesen Gesetzesauftrag auch tatsächlich zu erfüllen.

Dieselbe Problematik hat sich ja schon im Zusammenhang mit dem Sonderabfallgesetz gezeigt.

Es wäre daher zu überlegen, ob nicht der umgekehrte Weg, nämlich zuerst die Schaffung der Voraussetzungen und erst, wenn diese gegeben sind, eine gesetzliche Regelung zu erlassen, besser wäre.

Ferner stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des vorgesehenen Chemikaliengesetzes zu anderen gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. insbesondere dem Arzneimittelgesetz. Wenngleich in § 53 des Entwurfes festgehalten wird, daß das Arzneimittelgesetz durch

- 2 -

dieses Bundesgesetz nicht berührt wird, würden durch zahlreiche Bestimmungen auch Arzneimittel im Sinne des AMG erfaßt, wodurch sich auch Auswirkungen auf ärztliche Ordinationen ergeben.

Dies trifft beispielsweise auf die §§ 14, 25, 26, 29 und 43 des Entwurfes zu.

Grundsätzlich erschien es der Ärztekammer für Wien zweckmäßiger, die Regelung des dzt. geltenden Giftgesetzes beizubehalten, wonach die Anwendung von Giften durch Ärzte in Ausübung der Heilkunde vom Geltungsbereich dieses Gesetzes überhaupt ausgenommen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

